

# Satzung

## für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Waldeck

**Nachrichtlich:**      **Feuerwehrsatzung vom 01.06.2006, in Kraft getreten zum 17.06.2006**  
                                 **1. Nachtrag vom 27.04.2009, in Kraft getreten zum 09.05.2009**  
                                 **2. Nachtrag vom 09.02.2012, in Kraft getreten zum 17.03.2012**

### **Satzung (Feuerwehrsatzung)**

#### **§ 1**

#### **Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Waldeck ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

**„Freiwillige Feuerwehr der Stadt Waldeck“**

Die Stadtteilfeuerwehren führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles

- Stadtteil Alraft
- Stadtteil Dehringhausen
- Stadtteil Freienhagen
- Stadtteil Höringhausen
- Stadtteil Netze
- Stadtteil Nieder-Werbe
- Stadtteil Ober-Werbe
- Stadtteil Sachsenhausen
- Stadtteil Waldeck

- (2) Sie sind selbständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

#### **§ 2**

#### **Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### **§ 3**

#### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren**

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Waldeck gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung und Kindergruppen
4. Musik-, Fanfarenzug- und Spielmannszugabteilung

### **§ 4**

#### **Persönliche Ausrüstung; Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem/der Stadtbrandinspektor/in oder Wehrführer/in unverzüglich anzuzeigen
  - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

### **§ 5**

#### **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Waldeck haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Waldeck zur Verfügung stehen. Füh-

rungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren sollen Einwohner der Stadt Waldeck sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben ( § 10 Abs. 2 HBKG).

- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor/in oder beim Wehrführer/in zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der/die Stadtbrandinspektor/in oder der/die Wehrführer/in. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den/die Stadtbrandinspektor/in oder durch den/die Wehrführer/in unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgabe, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten.

## **§ 6**

### **Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres ,
  - b) dem Austritt,
  - c) dem Ausschluss.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller / die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der / die Stadtbrandinspektor /in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem/der Stadtbrandinspektor/in oder Wehrführer/in erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund – nach Anhörung des Feuerwehrausschusses – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem /der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des/der Stadtbrandinspektors/in, seines/ihrer Stellvertreters/in, des/der Wehrführers/in, des/der stellvertretenden Wehrführers/in sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/in oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
  - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen ( z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des/der Stadtbrandinspektors/in oder sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

## **§ 8**

### **Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein/e Angehörige/r der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht, so kann der/die Stadtbrandinspektor/in im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## **§ 9** **Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem/der Stadtbrandinspektor/in oder dem/der Wehrführer/in erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gem. der Bewilligung des Magistrates bzw. in dessen Auftrag der / die Stadtbrandinspektor /in längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. a) finden entsprechende Anwendung.
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

## **§ 10** **Jugendabteilung und Kindergruppen**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Waldeck führt den Namen

### **„Jugendfeuerwehr der Stadt Waldeck“**

Die Jugendwehren der Stadt Waldeck führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles

- Stadtteil Alraft
- Stadtteil Dehringhausen
- Stadtteil Freienhagen
- Stadtteil Höringhausen
- Stadtteil Netze
- Stadtteil Nieder-Werbe
- Stadtteil Ober-Werbe
- Stadtteil Sachsenhausen

-Stadtteil Waldeck

- (2) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Waldeck ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter ab dem vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Waldeck unterstehen die Jugendfeuerwehr und die Kindergruppen der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den/die Stadtbrandinspektor/in und durch den/die Wehrführer/in, der/die sich dazu des/der Stadtjugendfeuerwehrwartes/in, diese wiederum der Jugendwarte /innen der Jugendfeuerwehren bedient.
- (4) Der/Die Stadtjugendfeuerwehrwart/in wird von den Jugendwarten vorgeschlagen und in der Jahreshauptversammlung von allen Angehörigen der Einsatzabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Ebenso der/die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/in, welche/welcher den/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in im Verhinderungsfalle vertritt.  
Der/Die Stadtjugendfeuerwehrwart/in vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehren und der Kindergruppen und ist Mitglied des Wehrführerausschusses.
- (5) Zur Nachwuchsgewinnung können bei den Stadtteilfeuerwehren für Kinder vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres Kindergruppen gebildet werden.

## **§ 11**

### **Musik-, Fanfaren-, Spielmannszugabteilung**

- (1) Die Musik-, Fanfaren-, Spielmannszugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Waldeck führt den Namen

**„Musikabteilung/Fanfarenzug/Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Waldeck“**

und kann den Namen des jeweiligen Stadtteiles als Zusatz tragen.

- (2) Die Musik-, Fanfaren-, Spielmannszugabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestalten ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Waldeck untersteht die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/in, der/die sich dazu des/der Abteilungsleiters/in bedient.

## § 12

### Stadtbrandinspektor/in , stellvertretende/r Stadtbrandinspektor/in, Wehrführer/in, stellvertretende/r Wehrführer/in

- (1) Der/Die Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Waldeck ist der/die Stadtbrandinspektor/in.  
  
Er/Sie wird von bis zu zwei Stellvertretern/innen unterstützt.
- (2) Der/Die Stadtbrandinspektor/in wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung aller Stadtteilwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Waldeck (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Waldeck angehört, die erforderlichen Fachkenntnisse mittels der erforderlichen Lehrgänge nachweisen kann bzw. in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist nachholt und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Der/Die Stadtbrandinspektor/in wird zum/zur Ehrenbeamten/in auf Zeit der Stadt Waldeck ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Waldeck und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtung und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihm/ihr der/die stellvertretende Stadtbrandinspektor/in, die Wehrführer/innen und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/innen haben den/die Stadtbrandinspektor/in bei Verhinderung zu vertreten.  
Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der/die Stadtbrandinspektor/in gewählt wird. Andernfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden die Stelle/n der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/innen so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl mindestens eines/einer stellvertretenden Stadtbrandinspektors/in stattfinden kann. Die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/innen werden zu Ehrenbeamten/ Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Waldeck ernannt.  
Für den/die stellv. Stadtbrandinspektor/in gilt Abs. 4 entsprechend.
- (7) Die Wehrführer/innen führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Stadtteilen nach Weisung des/der Stadtbrandinspektors/in. Der/Die Wehrführer/in wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt angehört, die erforderlichen Lehrgänge nachweisen kann bzw. in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist nachholt und das 55. Lebensjahr

noch nicht vollendet hat. Die Wahl des/der Wehrführers/in erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 16).

- (8) Der/die stellvertretende Wehrführer/in hat den/die Wehrführer/in im Verhinderungsfall zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört, die erforderlichen Lehrgänge nachweisen kann bzw. in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist nachholt und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Wahl des/der stellvertretenden Wehrführers/in erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (9) Für den/die Wehrführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

### **§ 13**

#### **Feuerwehrausschuss/-ausschüsse**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des/der Stadtbrandinspektors/in und des/der jeweiligen Wehrführers/in sollte für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Waldeck je ein Feuerwehrausschuss gebildet werden.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem/der Wehrführer/in sowie dessen/deren Stellvertreter/in, zwei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter/in der Alters- und Ehrenabteilung und einem Vertreter/in der Jugendfeuerwehr.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des/der Vertreters/in der Alters- und Ehrenabteilung und des/der Vertreters/in der Jugendfeuerwehr erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der/Die Vorsitzende dieses Ausschusses beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der/Die Stadtbrandinspektor/in und sein/ihr Stellvertreter/in haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 14**

#### **Sprecherin der Frauen in der Feuerwehr**

- (1) Die Frauen können in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 5 Jahren eine Sprecherin wählen.



- (2) Die Sprecherin hat die Aufgabe, die Interessen und Belange der Frauen in der Feuerwehr wahrzunehmen und im Wehrführerausschuss sowie anderweitig zu vertreten.

## **§ 15**

### **Wehrführerausschuss**

Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem/der Stadtbrandinspektor/in, seinem/ihrer Stellvertreter/in, den Wehrführern/innen und deren Stellvertretern/innen, dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in, deren/dessen Stellvertreter/in, der Sprecherin für Frauen und dem/der Schriftführer/in besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Waldeck zu koordinieren.

Der/Die Stadtbrandinspektor/in beruft die Sitzung des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Die Wahl des/der Schriftführers/in, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Waldeck findet in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung statt. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

## **§ 16**

### **Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des/der Wehrführers/in findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Waldeck statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom/von der Wehrführer/in einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Versammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben. Im Fall des Abs. 3 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen und der Alters- und Ehrenabteilungen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die

Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## **§ 17** **Gemeinsame Hauptversammlung**

- (1) Unter Vorsitz des/der Stadtbrandinspektors/in findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Waldeck statt.  
  
Bei dieser Versammlung hat der/die Stadtbrandinspektor/in einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom/von der Stadtbrandinspektor/in einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) § 16 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

## **§ 18** **Wahlen des/der Stadtbrandinspektors/in, der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/innen, des/der Wehrführers/in, des/der stellvertretenden Wehrführers/in, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses**

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem/einer Wahlleiter/in geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der/Die Stadtbrandinspektor/in, seine Stellvertreter/innen, die Wehrführer/innen, die stellvertretenden Wehrführer/innen, der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in, dessen/deren Stellvertreter/in, die Frauensprecherin, der/die Vertreter/in der Alters- und Ehrenabteilung werden im einzelnen nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.  
Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Falls niemand aus den Reihen der Wahlberechtigten widerspricht, kann bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des/der Stadtbrandinspektors/in, seines/ihrer Stellvertreters/in, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem/der Bürgermeister/in zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

## **§ 19**

### **Feuerwehrvereinigungen**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.